

STATUTEN

der

Talenthouse AG
(Talenthouse SA)
(Talenthouse Ltd)

mit Sitz in Baar, Zug

1. Firma, Sitz, Dauer und Zweck der Gesellschaft

Artikel 1 Firma, Sitz und Dauer

Unter der Firma Talenhouse AG, (Talenhouse SA), (Talenhouse Ltd) besteht mit Sitz in Baar, Zug, eine Aktiengesellschaft im Sinne des 26. Titels des Schweizerischen Obligationenrechtes ("OR"). Die Dauer der Gesellschaft ist unbeschränkt.

Artikel 2 Zweck

Die Gesellschaft betreibt direkt oder durch ihre Gruppengesellschaften Online-Plattformen, Online-Marktplätze und Online-Dienste für eine globale Community von Kreativen, insbesondere zur Verbindung mit führenden Brand-Anbietern.

Die Gesellschaft kann im In- und Ausland Zweigniederlassungen und Tochtergesellschaften errichten sowie Beteiligungen erwerben, verwalten und veräussern.

Die Gesellschaft kann im In- und Ausland Grundstücke sowie Patent-, Marken-, Urheber-, Design- und alle übrigen Immaterialgüterrechte erwerben, halten und veräussern.

Die Gesellschaft kann Finanzierungen jeglicher Art für eigene oder fremde Rechnung vornehmen und/oder in Anspruch nehmen und insbesondere Darlehens- oder Sicherungsgeschäfte (einschliesslich Garantien, Bürgschaften oder Patronatserklärungen) gegen Entgelt oder unentgeltlich für oder mit direkte(n) oder indirekte(n) Mutter-, Tochter- und andere(n) verbundene(n) Gesellschaften eingehen, selbst wenn solche Finanzierungen, Darlehens- oder Sicherungsgeschäfte im ausschliesslichen Interesse dieser Mutter-, Tochter- und anderen verbundenen Gesellschaften liegen. Die Gesellschaft kann zudem Management-Dienstleistungen für Mutter-, Tochter- oder andere verbundene Gesellschaften erbringen.

Die Gesellschaft kann alle weiteren Geschäfte tätigen und Massnahmen ergreifen, die geeignet erscheinen, den Zweck der Gesellschaft zu fördern oder mit diesem direkt oder indirekt zusammenhängen.

Artikel 3

[aufgehoben]

2. Aktienkapital und Aktien

Artikel 4 Aktienkapital

Das Aktienkapital der Gesellschaft beträgt Fr. 46'727'735.00 und ist eingeteilt in 467'277'350 Namenaktien mit einem Nennwert von je Fr. 0.10. Die Aktien sind vollständig liberiert.

Artikel 4a Genehmigtes Kapital

Der Verwaltungsrat ist ermächtigt bis zum 18. Juni 2023 das Aktienkapital durch Ausgabe von höchstens 124'347'093 vollständig zu liberierenden Namenaktien mit einem Nennwert von je Fr. 0.10 im Maximalbetrag von Fr. 12'434'709.30 zu erhöhen. Erhöhungen auf dem Wege der Festübernahme und/oder Erhöhungen in Teilbeträgen sind gestattet. Die neuen Namenaktien unterliegen nach dem Erwerb den Übertragungsbeschränkungen gemäss Art. 6 der Statuten. Der jeweilige Ausgabebetrag, der Zeitpunkt der Dividendenberechtigung und die Art der Einlagen (namentlich in bar, gegen Sacheinlage oder durch Umwandlung von frei verwendbarem Eigenkapital) werden vom Verwaltungsrat bestimmt.

Der Verwaltungsrat ist berechtigt, das Bezugsrecht der Aktionäre einzuschränken oder auszuschliessen und Dritten, der Gesellschaft oder einer ihrer Gruppengesellschaften zuzuweisen, wenn die neuen Aktien verwendet werden sollen (1) für die Übernahme von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Beteiligungen durch Aktientausch, (2) zur Finanzierung oder Refinanzierung des Erwerbs von Unternehmen, Unternehmensteilen, Beteiligungen, Immobilien oder neuer Investitionsvorhaben, (3) für die direkte oder indirekte Beteiligung von Mitarbeitern, Beratern, Interessengruppen (*Stakeholders*) und/oder Mitgliedern des Verwaltungsrates der Gesellschaft oder von Gruppengesellschaften oder (4) für eine internationale Platzierung von Aktien. Aktien, für die Bezugsrechte eingeräumt, aber nicht ausgeübt werden, sind im Interesse der Gesellschaft zu verwenden.

Artikel 4b Bedingtes Kapital

Das Aktienkapital wird unter Ausschluss der Bezugsrechte der Aktionäre durch Ausgabe von höchstens Fr. 8'000'000 durch Ausgabe von höchstens 80'000'000 vollständig zu liberierenden Namenaktien mit einem Nennwert von je Fr. 0.10 erhöht durch Ausübung von Optionsrechten, welche ausgewählten Mitarbeitern, Beratern und/oder Mitgliedern des Verwaltungsrates der Gesellschaft oder von Gruppengesellschaften gemäss einem vom Verwaltungsrat auszuarbeitenden Plan eingeräumt werden. Die neuen Namenaktien unterliegen nach dem Erwerb den Übertragungsbeschränkungen gemäss Artikel 6 der Statuten.

Artikel 4c

Bedingtes Kapital

Das Aktienkapital wird durch Ausgabe von höchstens 130'000'000 vollständig zu liberierenden Namenaktien mit einem Nennwert von je Fr. 0.10 um höchstens Fr. 13'000'000 erhöht durch Ausübung von Wandel- und/oder Optionsrechten, die in Verbindung mit Wandelanleihen, Optionsanleihen oder anderen Finanzmarktinstrumenten der Gesellschaft oder von Konzerngesellschaften eingeräumt werden.

Bei der Ausgabe von Wandelanleihen, Optionsanleihen oder anderen Finanzmarktinstrumenten, mit denen Wandel- und/oder Optionsrechte verbunden sind, ist das Bezugsrecht der Aktionäre ausgeschlossen. Zum Bezug der neuen Aktien sind die jeweiligen Inhaber von Wandel- und/oder Optionsrechten berechtigt.

Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, bei der Ausgabe von Wandelanleihen, Optionsanleihen oder anderen ähnlichen Finanzmarktinstrumenten das Vorwegzeichnungsrecht der Aktionäre zu beschränken oder aufzuheben, falls (1) die Finanzierungsinstrumente mit Wandel- oder Optionsrechten im Zusammenhang mit der Finanzierung oder Refinanzierung des Erwerbs von Unternehmen, Unternehmensteilen, Beteiligungen oder neuer Investitionsvorhaben ausgegeben werden oder (2) eine Ausgabe von Wandelobligationen oder ähnlichen Instrumenten auf internationalen Kapitalmärkten oder mittels Privatplatzierungen erfolgt.

Wird das Vorwegzeichnungsrecht durch Beschluss des Verwaltungsrates aufgehoben, gilt, dass (1) Wandelrechte höchstens während 20 Jahren, Optionsrechte höchstens während 10 Jahren ab dem Zeitpunkt der betreffenden Emission ausübbar sein dürfen und (2) die entsprechenden Finanzmarktinstrumente zu den jeweiligen Marktkonditionen auszugeben sind.

Der Erwerb von Aktien durch die Ausübung von Wandel- und/oder Optionsrechten sowie jede nachfolgende Übertragung der Aktien unterliegen den Übertragungsbeschränkungen gemäss Art. 6 der Statuten.

Artikel 5

Form der Aktien

Die Namenaktien der Gesellschaft werden als Wertrechte (im Sinne des Obligationenrechts) und Bucheffekten (im Sinne des Bucheffektengesetzes) geschaffen.

Das Aktienkapital ist weder in einer Globalurkunde noch in Zertifikaten, Einzelurkunden oder in anderer Form verurkundet. Den Aktionären steht kein Anspruch auf Ausstellung von Aktientiteln zu. Jeder Aktionär kann von der Gesellschaft die Ausstellung einer schriftlichen Bescheinigung über die in seinem Eigentum stehenden Aktien verlangen.

Bucheffekten, denen Namenaktien der Gesellschaft zugrunde liegen, können nicht durch Zession übertragen werden. An diesen Bucheffekten können Sicherheiten nicht durch Zession bestellt werden.

Die Gesellschaft kann als Bucheffekten ausgegebene Aktien aus dem Verwahrungssystem zurückziehen.

Durch Beschlussfassung der Generalversammlung und Anpassung der Statuten können Namenaktien in solche von grösserem Nennwert zusammengelegt oder in solche von kleinerem Nennwert zerlegt werden. Durch Statutenänderung kann die Generalversammlung jederzeit Namenaktien in Inhaberaktien oder Inhaberaktien in Namenaktien umwandeln.

Artikel 6

Aktienbuch, Beschränkungen der Übertragbarkeit

Die Aktionäre und Nutzniesser werden mit Vornamen, Namen, Nationalität und Adresse (juristische Personen mit Firma, Sitz und Adresse) ins Aktienbuch der Gesellschaft eingetragen. Im Verhältnis zur Gesellschaft gilt als Aktionär oder als Nutzniesser, wer im Aktienbuch eingetragen ist. Wechselt eine im Aktienbuch eingetragene Person ihre Adresse, so hat sie dies der Gesellschaft mitzuteilen. Die Gesellschaft anerkennt nur einen Vertreter pro Aktionär.

Die Gesellschaft kann nach Anhörung des Betroffenen Eintragungen im Aktienbuch streichen, wenn diese durch falsche Angaben des Erwerbers zustande gekommen sind. Der Erwerber muss über die Streichung sofort informiert werden.

Der Eintrag von Erwerbern von Aktien als Aktionäre mit Stimmrecht erfolgt auf entsprechendes Gesuch und setzt die Anerkennung als Aktionär mit Stimmrecht durch den Verwaltungsrat voraus. Diese kann verweigert werden, wenn der Erwerber trotz Verlangen der Gesellschaft nicht ausdrücklich erklärt, dass er die Aktien im eigenen Namen, im eigenen Interesse und für eigene Rechnung erworben hat und halten wird.

Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, im Zusammenhang mit dem Handel von Aktien Ausnahmen von dieser Bestimmung zu gewähren, beispielsweise im Fall der Eintragung von Personen, die Aktien im Namen von Dritten halten ("Nominees"). Der Verwaltungsrat kann solche Nominees bis maximal 5% des im Handelsregister eingetragenen Aktienkapitals als Aktionäre mit Stimmrecht im Aktienbuch eintragen. Über diese Limite hinaus kann der Verwaltungsrat Nominees als Aktionäre mit Stimmrecht eintragen, wenn der betreffende Nominee die Namen, Adressen und Aktienbestände derjenigen Personen bekannt gibt, auf deren Rechnung er 0.5% oder mehr des im Handelsregister eingetragenen Aktienkapitals hält. Der Verwaltungsrat kann mit solchen Nominees Vereinbarungen bezüglich der Meldepflicht, der Vertretung der Aktien und der Ausübung der Stimmrechte abschliessen und insbesondere die Eintragung von Stimmrechten verweigern, bis der Nominee einen solchen Vertrag unterzeichnet hat.

Juristische Personen und Rechtsgemeinschaften, die durch Kapital, Stimmkraft, Leitung oder auf andere Weise miteinander verbunden sind, sowie alle natürlichen oder juristischen Personen, Rechtsgemeinschaften und Trusts, welche durch Absprache, Syndikat oder auf andere Weise im Hinblick auf eine Umgehung der Eintragungsbeschränkung koordiniert vorgehen, gelten als ein Nominee.

Diese Begrenzung gilt unter dem Vorbehalt von Art. 653c Abs. 3 OR auch im Falle des Erwerbs von Namenaktien in Ausübung von Bezugs-, Options- und Wandelrechten.

Solange ein Erwerber nicht Aktionär mit Stimmrecht im Sinne dieses Artikel 6 geworden ist, kann er weder die entsprechenden Stimmrechte noch die mit diesen in Zusammenhang stehenden Rechte wahrnehmen.

Artikel 7 Angebotspflicht

Der Erwerber von Aktien der Gesellschaft ist nicht verpflichtet, ein öffentliches Angebot nach Art. 135 und Art. 163 FinfraG zu machen.

3. Organe der Gesellschaft

Artikel 8 Organe

Die Organe der Gesellschaft sind:

- (a) die Generalversammlung;
- (b) der Verwaltungsrat;
- (c) die Revisionsstelle.

3.1 Die Generalversammlung

Artikel 9 Befugnisse

Die Generalversammlung der Aktionäre ist das oberste Organ der Gesellschaft.

Sie hat folgende unübertragbare Befugnisse:

- (a) die Festsetzung und die Änderung der Statuten;
- (b) die Wahl und Abberufung des Verwaltungsratspräsidenten sowie der Mitglieder des Verwaltungsrates;
- (c) die Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vergütungsausschusses;
- (d) die Wahl und Abberufung des unabhängigen Stimmrechtsvertreters;
- (e) die Wahl und Abberufung der Revisionsstelle;
- (f) die Genehmigung der Jahresrechnung, der Konzernrechnung und des Lageberichts sowie die Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinnes, insbesondere die Festsetzung der Dividende;

- (g) die Genehmigung des Gesamtbetrages der Vergütung des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung gemäss Artikel 26 dieser Statuten;
- (h) die Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung; und
- (i) die Beschlussfassung über Gegenstände, die der Generalversammlung durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind oder ihr durch den Verwaltungsrat vorgelegt werden.

Artikel 10

Ordentliche und ausserordentliche Generalversammlung

Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich innert sechs Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres statt.

Ausserordentliche Generalversammlungen werden einberufen, sooft es notwendig ist, insbesondere in den vom Gesetz vorgesehenen Fällen.

Zu ausserordentlichen Generalversammlungen hat der Verwaltungsrat innerhalb von zwei Monaten einzuladen, wenn Aktionäre, die mindestens zehn Prozent des Aktienkapitals vertreten, schriftlich und unter Angabe der Verhandlungsgegenstände und der Anträge eine Einberufung verlangen.

Artikel 11

Versammlungsort

Die Generalversammlung findet am Sitz der Gesellschaft oder an einem anderen vom Verwaltungsrat zu bezeichnenden Ort statt.

Artikel 12

Einberufung und Universalversammlung

Die Generalversammlungen werden durch den Verwaltungsrat einberufen. Das gesetzliche Einberufungsrecht der Revisionsstelle und der Liquidatoren bleibt vorbehalten.

Die Einberufung der Generalversammlung erfolgt mindestens 20 Tage vor dem Versammlungstag gemäss Artikel 34 oder elektronisch per E-Mail.

Die Mitglieder des Verwaltungsrates sind berechtigt, an der Generalversammlung teilzunehmen. Sie können Anträge stellen.

In der Einberufung sind der Versammlungsort, die Versammlungszeit und die Verhandlungsgegenstände sowie die Anträge des Verwaltungsrates und der Aktionäre, welche die Durchführung einer Generalversammlung oder die Traktandierung eines Verhandlungsgegenstandes verlangt haben, bekanntzugeben.

Über Anträge zu nicht gehörig angekündigten Verhandlungsgegenständen können keine Generalversammlungsbeschlüsse gefasst werden; hiervon ausgenommen sind jedoch Anträge auf Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung oder auf

Durchführung einer Sonderprüfung. Zur Stellung von Anträgen im Rahmen der Verhandlungsgegenstände und zu Verhandlungen ohne Beschlussfassung bedarf es keiner vorgängigen Ankündigung.

Der Geschäftsbericht und der Revisionsbericht sind spätestens 20 Tage vor dem Versammlungstag den Aktionären am Gesellschaftssitz zur Einsicht aufzulegen. Jeder Aktionär kann verlangen, dass ihm unverzüglich eine Ausfertigung dieser Unterlagen zugestellt wird. Die Aktionäre sind hierüber in der für die Einberufung vorgesehenen Form zu unterrichten, soweit das Gesetz nicht zwingend etwas anderes bestimmt.

Falls kein Widerspruch erhoben wird, können die Eigentümer oder Vertreter sämtlicher Aktien eine Generalversammlung ohne Einhaltung der für die Einberufung vorgeschriebenen Formvorschriften abhalten (Universalversammlung). In dieser Versammlung kann über alle in den Geschäftskreis der Generalversammlung fallenden Gegenstände gültig verhandelt und Beschluss gefasst werden, solange die Eigentümer oder Vertreter sämtlicher Aktien anwesend sind.

Artikel 13 Traktandierung

Das Traktandierungsrecht der Aktionäre bestimmt sich nach der gesetzlichen Regelung. Die Traktandierung muss mindestens 45 Tage vor der Versammlung schriftlich unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes und der Anträge angebeht werden.

Artikel 14 Vorsitz, Protokollführung und Stimmzählung

Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Präsident, bei dessen Verhinderung der Vizepräsident oder, wenn dieser ebenfalls verhindert ist, ein anderes vom Verwaltungsrat bestimmtes Mitglied des Verwaltungsrates oder der jeweilige von der Generalversammlung gewählte Tagespräsident.

Der Vorsitzende bezeichnet den Protokollführer und den Stimmzähler, die nicht Aktionäre sein müssen.

Artikel 15 Stimmrecht und Vertretung

Jede Aktie hat eine Stimme. Zur Teilnahme an der Generalversammlung und Ausübung des Stimmrechts sind diejenigen Aktionäre berechtigt, die an einem vom Verwaltungsrat festgelegten Stichtag vor der Generalversammlung im Aktienbuch als Aktionäre mit Stimmrecht eingetragen sind. In Ermangelung einer solchen Bezeichnung liegt der Stichtag zehn Tage vor der Generalversammlung. Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, die in diesem Absatz festgelegten Bestimmungen in der Einladung zur Generalversammlung oder in allgemeinen Reglementen oder Richtlinien zu präzisieren oder zu ergänzen.

Stellvertretung aufgrund schriftlicher Vollmacht ist zulässig. Der Vertreter braucht nicht Aktionär zu sein. Über die Anerkennung der Vollmacht entscheidet der Verwaltungsrat.

Artikel 16 **Beschlussfassung**

Sofern nicht zwingende Vorschriften des Gesetzes oder die Statuten etwas anderes bestimmen, erfolgt die Beschlussfassung mit der absoluten Mehrheit der vertretenen Aktienstimmen.

Ein Beschluss der Generalversammlung, der mindestens zwei Drittel der vertretenen Stimmen und die absolute Mehrheit der vertretenen Aktiennennwerte auf sich vereinigt, ist erforderlich für:

- (a) die Änderung des Gesellschaftszweckes;
- (b) die Einführung von Stimmrechtsaktien;
- (c) die Beschränkung, Erleichterung oder Aufhebung der Übertragbarkeit von Namenaktien;
- (d) eine genehmigte oder eine bedingte Kapitalerhöhung;
- (e) die Kapitalerhöhung aus Eigenkapital, gegen Sacheinlage oder zwecks Sachübernahme und die Gewährung von besonderen Vorteilen;
- (f) die Einschränkung oder Aufhebung des Bezugsrechtes;
- (g) die Verlegung des Sitzes der Gesellschaft;
- (h) die Auflösung der Gesellschaft mit Liquidation;
- (i) die Fusion (vorbehältlich der Bestimmungen über die erleichterte Fusion nach Art. 23 f. Fusionsgesetz), Spaltung oder Umwandlung gemäss Fusionsgesetz.

Soweit nicht zwingende Vorschriften des Gesetzes etwas anderes bestimmen, kann die Gesellschaft den Aktionären die Möglichkeit einräumen, ihre Rechte an der Generalversammlung auf elektronischem Weg auszuüben.

Kommt bei Wahlen im ersten Wahlgang die Wahl nicht zustande und stehen mehr als ein Kandidat zur Wahl, findet ein zweiter Wahlgang statt, in dem das relative Mehr entscheidet.

Die Abstimmungen und Wahlen erfolgen entweder offen durch Handerheben oder mittels elektronischen Verfahrens, es sei denn, dass die Generalversammlung schriftliche Abstimmung respektive Wahl beschliesst oder der Vorsitzende diese anordnet.

Artikel 17 **Unabhängiger Stimmrechtsvertreter**

Die Generalversammlung wählt jährlich einen unabhängigen Stimmrechtsvertreter. Die Amtsdauer endet mit dem Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung. Wiederwahl ist möglich. Wählbar sind natürliche oder juristische Personen oder

Personengesellschaften. Hat die Gesellschaft keinen unabhängigen Stimmrechtsvertreter, so ernennt der Verwaltungsrat einen solchen für die nächste Generalversammlung.

Artikel 18 **Protokoll**

Der Verwaltungsrat sorgt für die Protokollierung der in der Generalversammlung vertretenen Aktien sowie aller Anträge, der Beschlüsse und Wahlergebnisse, der Begehren um Auskunft und die darauf erteilten Antworten sowie der Protokollerklärungen. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

3.2 Der Verwaltungsrat

Artikel 19 **Zusammensetzung, Amtsdauer und Konstituierung**

Der Verwaltungsrat setzt sich aus mindestens 3 Mitgliedern zusammen.

Die Mitglieder des Verwaltungsrates sowie der Präsident des Verwaltungsrates werden von der Generalversammlung je einzeln für die Amtsdauer von einem Jahr gewählt. Die Amtsdauer endet jeweils mit dem Tag der nächsten ordentlichen Generalversammlung. Vorbehalten bleiben vorheriger Rücktritt oder Abberufung. Neue Mitglieder treten in die Amtsdauer derjenigen ein, die sie ersetzen. Die Mitglieder des Verwaltungsrates sind wieder wählbar.

Mit Ausnahme der Wahl des Präsidenten sowie der Mitglieder des Vergütungsausschusses durch die Generalversammlung konstituiert der Verwaltungsrat sich selbst. Er kann aus seiner Mitte einen Vize-Präsidenten ernennen und einen Sekretär bezeichnen, der nicht Mitglied des Verwaltungsrats sein muss.

Artikel 20 **Befugnisse**

Der Verwaltungsrat kann in allen Angelegenheiten Beschlüsse fassen und die Geschäfte der Gesellschaft führen, soweit sie nicht nach Gesetz, Statuten oder Reglement einem anderen Organ der Gesellschaft übertragen sind.

Er hat insbesondere folgende unübertragbare und unentziehbare Aufgaben:

- (a) die Oberleitung der Gesellschaft und die Erteilung der nötigen Weisungen;
- (b) die Festlegung der Organisation;
- (c) die Ausgestaltung des Rechnungswesens, der Finanzkontrolle sowie der Finanzplanung, sofern diese für die Führung der Gesellschaft notwendig ist;

- (d) die Ernennung und Abberufung der mit der Geschäftsführung und Vertretung betrauten Personen;
- (e) die Oberaufsicht über die mit der Geschäftsführung betrauten Personen, namentlich im Hinblick auf die Befolgung der Gesetze, Statuten, Reglemente und Weisungen;
- (f) die Erstellung des Geschäftsberichtes sowie die Vorbereitung der Generalversammlung und die Ausführung ihrer Beschlüsse;
- (g) die Erstellung des Vergütungsberichts;
- (h) die Benachrichtigung des Richters im Falle der Überschuldung;
- (i) die Beschlussfassung über die Feststellung von Kapitalerhöhungen sowie über die entsprechende Anpassung der Statuten; und
- (j) die Beschlussfassung über die nachträgliche Leistung von Einlagen auf nicht vollständig liberierte Aktien.

Der Verwaltungsrat kann die Vorbereitung und die Ausführung seiner Beschlüsse oder die Überwachung von Geschäften Ausschüssen oder einzelnen Mitgliedern zuweisen. Er hat für eine angemessene Berichterstattung an seine Mitglieder zu sorgen.

Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, die Geschäftsführung nach Massgabe des Organisationsreglementes ganz oder zum Teil an eines oder mehrere seiner Mitglieder oder an einen oder mehrere Dritte zu übertragen, welche nicht Aktionäre zu sein brauchen. Die unentziehbaren und unübertragbaren Aufgaben des Verwaltungsrates bleiben vorbehalten.

Artikel 21 Einberufung

Der Verwaltungsrat wird einberufen, sooft es die Geschäfte erfordern oder wenn ein Mitglied des Verwaltungsrates dies unter Angabe der Verhandlungsgegenstände vom Präsidenten verlangt.

Die Einberufung erfolgt durch den Präsidenten, bei dessen Verhinderung durch den Vizepräsidenten oder, wenn auch dieser verhindert ist, durch ein anderes Mitglied des Verwaltungsrates.

Artikel 22 Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung

Die Organisation der Sitzungen, die Beschlussfähigkeit (Präsenz) und die Beschlussfassung des Verwaltungsrates werden im Organisationsreglement festgelegt. Kein Präsenzquorum ist erforderlich für die Feststellungs- und Anpassungsbeschlüsse des Verwaltungsrates im Zusammenhang mit Kapitalerhöhungen sowie allfälligen Nachliberierungen und daraus folgenden Statutenänderungen.

Der Vorsitzende hat den Stichentscheid.

Artikel 23

Protokoll

Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Verwaltungsrates ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

Artikel 24

Vergütungsausschuss

Der Vergütungsausschuss besteht aus mindestens zwei Mitgliedern des Verwaltungsrates.

Die Mitglieder des Vergütungsausschusses werden von der Generalversammlung einzeln für eine Amtsdauer bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung gewählt. Mitglieder des Vergütungsausschusses, deren Amtsdauer abgelaufen ist, sind sofort wieder wählbar.

Ist der Vergütungsausschuss nicht vollständig besetzt, so ernennt der Verwaltungsrat für die verbleibende Amtsdauer die fehlenden Mitglieder aus seiner Mitte.

Der Verwaltungsrat wählt einen Vorsitzenden des Vergütungsausschusses. Der Verwaltungsrat definiert innerhalb der Schranken des Gesetzes und der Statuten die Organisation des Vergütungsausschusses in einem Reglement.

Der Vergütungsausschuss unterstützt den Verwaltungsrat bei der Festsetzung und periodischen Überprüfung der Vergütungsstrategie und -richtlinien und Leistungskriterien sowie bei der Vorbereitung der Anträge zuhanden der Generalversammlung betreffend die Vergütung der Mitglieder des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung. Er kann dem Verwaltungsrat Anträge und Empfehlungen zu anderen vergütungsbezogenen Fragen unterbreiten.

Der Verwaltungsrat erlässt Richtlinien, worin bestimmt wird, für welche Positionen des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung der Vergütungsausschuss Vergütungsanträge unterbreiten soll, und für welche Positionen der Vergütungsausschuss die Vergütung in Übereinstimmung mit den Statuten bestimmen soll.

3.3 Die Revisionsstelle

Artikel 25

Revisionsstelle

Die Generalversammlung wählt eine Revisionsstelle, welche die vom Gesetz geforderten fachlichen Voraussetzungen erfüllt.

Die Revisionsstelle wird für ein Geschäftsjahr gewählt. Ihr Amt endet mit Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung. Eine Wiederwahl ist möglich. Eine Abberufung ist jederzeit mit sofortiger Wirkung möglich.

Die Gesellschaft hat ihre Jahresrechnung durch eine Revisionsstelle ordentlich prüfen zu lassen.

Der Revisionsstelle obliegen die ihr vom Gesetz zugewiesenen Befugnisse und Pflichten.

4. Vergütungen und weitere damit in Zusammenhang stehende Bestimmungen

Artikel 26

Genehmigung der Vergütung durch die Generalversammlung

Die Generalversammlung genehmigt jährlich in separaten Abstimmungen die Anträge des Verwaltungsrates für die Ausrichtung folgender maximaler Gesamtbeträge:

- (a) der Vergütung des Verwaltungsrates für die Dauer bis zur nächsten ordentlichen Generalversammlung; und
- (b) der Vergütung der Geschäftsleitung für das folgende Geschäftsjahr.

Der Verwaltungsrat kann der Generalversammlung zusätzliche Anträge in Bezug auf die gleiche oder andere Zeitperioden zur Genehmigung vorlegen.

Lehnt die Generalversammlung die vom Verwaltungsrat beantragte Gesamtvergütung für den Verwaltungsrat und/oder die Geschäftsleitung ab, entscheidet der Verwaltungsrat über das weitere Vorgehen. Der Verwaltungsrat kann entweder eine ausserordentliche Generalversammlung zwecks Unterbreitung eines neuen Vergütungsvorschlags einberufen oder Vergütungen für die entsprechende Periode interimistisch festsetzen, unter Vorbehalt der Genehmigung durch die nächste ordentliche Generalversammlung.

Ungeachtet der vorstehenden Absätze können die Gesellschaft oder von ihr kontrollierte Gesellschaften Vergütungen vor Genehmigung durch die Generalversammlung ausrichten, unter dem Vorbehalt der nachträglichen Genehmigung durch die Generalversammlung.

Die Generalversammlung kann jederzeit eine nachträgliche Erhöhung eines genehmigten Gesamtbetrags oder zusätzliche Beträge für gewisse Vergütungselemente genehmigen.

Die Gesellschaft ist berechtigt, eine Vergütung (einschliesslich Entschädigung für den Verlust von Vergütung oder für finanzielle Nachteile im Zusammenhang mit dem Arbeitswechsel) an solche Mitglieder der Geschäftsleitung zu bezahlen, die nach dem relevanten Genehmigungsbeschluss der Generalversammlung in die Geschäftsleitung eintreten; dies selbst dann, wenn der durch die Generalversammlung bereits genehmigte Betrag nicht ausreichend ist. Diese Zusatzbeträge müssen nicht durch die Generalversammlung genehmigt werden, sofern ihre Summe in jeder einzelnen relevanten Zeitspanne 50% des genehmigten maximalen Gesamtbetrags (vollständig, nicht pro rata temporis) der Vergütung für die Mitglieder der Geschäftsleitung für dieselbe Zeitspanne nicht überschreitet, für welche die Genehmigung durch die Generalversammlung bereits erteilt wurde.

Der Verwaltungsrat unterbreitet den Vergütungsbericht der Generalversammlung zur Konsultativabstimmung.

Artikel 27
Vergütungsgrundsätze Verwaltungsrat

Die Mitglieder des Verwaltungsrates erhalten eine fixe Vergütung. Diese besteht aus einer fixen Grundvergütung sowie gegebenenfalls fixen Entschädigungen für Mitgliedschaften in Ausschüssen sowie für spezifische Aufgaben im Verwaltungsrat. Die Vergütung an Mitglieder des Verwaltungsrates kann in bar, anderen Leistungen oder in Sachwerten bezahlt oder zugesprochen werden. Zudem kann der Verwaltungsrat oder einer seiner Ausschüsse bestimmen, dass die Vergütung aller oder einzelner Mitglieder des Verwaltungsrates teilweise oder ganz in der Form von frei handelbaren oder gesperrten Aktien oder ähnlichen Beteiligungsrechten (z.B. Optionen) der Gesellschaft ausbezahlt wird. Falls durch den Verwaltungsrat beschlossen, können solche Aktien oder ähnlichen Beteiligungsrechte der Verwirkung oder Mechanismen zur Rückforderung unterliegen.

Artikel 28
Vergütungsgrundsätze Geschäftsleitung

Die Mitglieder der Geschäftsleitung erhalten eine fixe Vergütung. Die fixe Vergütung umfasst das Grundgehalt und kann weitere Vergütungselemente und Leistungen umfassen aus dem Arbeitsverhältnis. Die fixe Vergütung an Mitglieder der Geschäftsleitung kann in bar, anderen Leistungen oder in Sachwerten bezahlt oder zugesprochen werden.

Darüber hinaus können die Mitglieder der Geschäftsleitung eine variable Vergütung erhalten. Variable Vergütungen, die Mitgliedern der Geschäftsleitung im Zusammenhang mit einem bestimmten Jahr bezahlt oder gewährt werden, können aus einem Bonus in bar und aus Zuteilungen von Aktien oder ähnlichen Beteiligungsrechten (z.B. Optionen) der Gesellschaft bestehen, zuzüglich gegebenenfalls Beiträgen des Arbeitgebers für die Pensionskasse und Sozialversicherungen. In besonderen Fällen und nach vorgängiger Genehmigung durch die Generalversammlung können die Mitglieder der Geschäftsleitung einen zusätzlichen Ermessensbonus erhalten.

Variable Vergütungen beruhen auf quantitativen und qualitativen Performancekriterien, welche die Performance der Gesellschaft und der Gruppe und/oder von deren Geschäftseinheiten und/oder individuelle Zielen berücksichtigen. Der Verwaltungsrat oder der Vergütungsausschuss setzen Performancekriterien, Zielwerte und deren Erreichung fest (wobei die Bestimmung von individuellen Zielen und deren Erreichung in Bezug auf jedes andere Mitglied der Geschäftsleitung an den Chief Executive Officer delegiert werden kann). Wenn der Verwaltungsrat oder der Vergütungsausschuss es als zweckmässig erachtet, kann er auch Zuteilungen mit langfristiger Anreizwirkung gewähren, welche unabhängig von der Erreichung von Zielen in der Vergangenheit an die zukünftige Performance geknüpft sind.

Die Ausrichtung und der Umfang eines Bonus in bar sowie die Zuteilungen und der Umfang der Beteiligungsrechte werden durch den Verwaltungsrat oder den Vergütungsausschuss festgelegt und können aus Anwartschaften auf Aktien, Aktien mit Veräusserungssperre, performance shares und sonstigen Beteiligungsrechten (z.B. Optionen) bestehen.

Der Verwaltungsrat oder der Vergütungsausschuss ist dafür verantwortlich, für jedes Mitglied der Geschäftsleitung das Verhältnis der jährlichen Grundvergütung und der Komponenten

der variablen Vergütung zu bestimmen bzw. den Mechanismus festzulegen, wie dieses bestimmt wird. In Übereinstimmung mit, und unter Vorbehalt von, Artikel 26 der Statuten darf die gesamte Vergütung (einschliesslich der festen und variablen Vergütung), welche allen Mitgliedern der Geschäftsleitung in Bezug auf ein Kalenderjahr ausgerichtet wird, in keinem Fall den Gesamtbetrag übersteigen, welcher vorgängig durch die Generalversammlung für die Vergütung der Geschäftsleitung für dieses Kalenderjahr genehmigt wurde.

Artikel 29

Verträge mit Verwaltungsratsmitgliedern und Geschäftsleitungsmitgliedern

Verträge mit den Mitgliedern des Verwaltungsrates, die den Vergütungen der betreffenden Mitglieder zugrunde liegen, und Arbeitsverträge mit den Mitgliedern der Geschäftsleitung können befristet oder unbefristet ausgestaltet sein. Die maximale Dauer der befristeten Verträge beträgt ein Jahr. Eine Erneuerung ist zulässig. Die Kündigungsfrist bei unbefristeten Verträgen beträgt maximal 12 Monate.

Arbeitsverträge mit Mitgliedern der Geschäftsleitung können ein Konkurrenzverbot für die Zeit nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses für eine Dauer von bis zu 18 Monaten enthalten. Die jährliche Entschädigung für ein solches Konkurrenzverbot darf die letzte an dieses Geschäftsleitungsmitglied ausbezahlte Jahresgesamtvergütung (d.h. Grundgehalt und Jahresbonus) nicht übersteigen.

Artikel 30

Externe Mandate

Ein Mitglied des Verwaltungsrates darf maximal 5 Mandate bei anderen börsenkotierten Rechtseinheiten sowie maximal 20 Mandate bei nicht börsenkotierten Rechtseinheiten innehaben. Mandate als Präsident des Verwaltungsrates anderer börsenkotierten Rechtseinheiten zählen doppelt.

Ein Mitglied der Geschäftsleitung darf maximal 2 Mandate bei anderen börsenkotierten Rechtseinheiten sowie maximal 3 Mandate bei nicht börsenkotierten Rechtseinheiten innehaben. Jedes Mandat bei börsenkotierten Rechtseinheiten bedarf der Genehmigung des Verwaltungsrates.

Die folgenden Mandate fallen nicht unter diese Beschränkungen:

1. Mandate in Rechtseinheiten, die von der Gesellschaft kontrolliert werden oder die Gesellschaft kontrollieren;
2. Mandate, die ein Mitglied des Verwaltungsrates oder der Geschäftsleitung auf Anordnung von der Gesellschaft oder von ihr kontrollierter Gesellschaften wahrnimmt. Kein Mitglied des Verwaltungsrates oder der Geschäftsleitung darf mehr als 10 solche Mandate wahrnehmen; und
3. Mandate in Vereinen, gemeinnützigen Organisationen, Stiftungen, Trusts und Personalvorsorgestiftungen. Kein Mitglied des Verwaltungsrates oder der Geschäftsleitung darf mehr als 10 solche Mandate wahrnehmen.

Als "Mandate" gelten Mandate in obersten Leitungs- und Verwaltungsorganen von Rechtseinheiten, die zur Eintragung ins Handelsregister oder in ein entsprechendes ausländisches Register verpflichtet sind.

Der Verwaltungsrat kann Richtlinien erlassen, die unter Berücksichtigung der Funktion des jeweiligen Mitgliedes weitere Beschränkungen festlegen.

5. Geschäftsjahr, Gewinnverwendung

Artikel 31 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr wird durch den Verwaltungsrat festgelegt.

Artikel 32 Gewinnverwendung

Die Generalversammlung entscheidet über die Verwendung des Bilanzgewinnes, unter Vorbehalt der gesetzlichen Vorschriften, insbesondere der Bestimmungen über die Zuweisung in die gesetzlichen Reserven.

Die Generalversammlung kann jederzeit neben den gesetzlichen Reserven weitere Reserven schaffen, die im Sinne des Zweckes der Gesellschaft verwendet werden.

Dividenden und vergleichbare Ausschüttungen, welche innerhalb von fünf Jahren nach ihrer Fälligkeit nicht bezogen worden sind, verjähren und verfallen zugunsten der Gesellschaft.

6. Auflösung und Liquidation

Artikel 33 Auflösung und Liquidation durch Generalversammlungsbeschluss

Die Generalversammlung kann jederzeit die Auflösung und Liquidation der Gesellschaft nach Massgabe der gesetzlichen und statutarischen Vorschriften beschliessen.

7. Bekanntmachungen

Artikel 34 Publikationsorgan und Mitteilungen

Publikationsorgan der Gesellschaft ist das Schweizerische Handelsamtsblatt. Der Verwaltungsrat kann weitere Publikationsorgane bezeichnen.

Mitteilungen der Gesellschaft an die Aktionäre erfolgen durch schriftliche Mitteilung an die im Aktienbuch eingetragenen Adressen der Aktionäre und Nutzniesser oder durch einmalige Publikation im Schweizerischen Handelsamtsblatt, soweit das Gesetz nicht zwingend etwas anderes bestimmt.

8. Qualifizierte Sachverhalte

Artikel 35 Sacheinlage

Die Gesellschaft übernimmt durch Sacheinlage der Talenthouse GmbH, Wien, Österreich, respektive von Dritteinlegern gemäss Art. 1 sowie den Anhängen 1 und 2 des entsprechenden Sacheinlagevertrags zu Gunsten der Talenthouse GmbH, Wien, Österreich, (i) alle Anteilsrechte (laut Übertragungsurkunde 100% membership interest) (entsprechend 100% der Anteile) der Talenthouse IP LLC, New Mexiko, Vereinigte Staaten von Amerika, mit einem Wert von insgesamt Fr. 1, (ii) 843'340 Aktien (entsprechend 50.54% der Aktien) der TLNT Holdings SA, Luxemburg, mit einem Wert von insgesamt Fr. 3'990'329, (iii) 39'050 Geschäftsanteile (entsprechend 100% der Geschäftsanteile) der Jovoto GmbH, Berlin, Deutschland, im Nennwert von je EUR 1, mit einem Wert von insgesamt Fr. 6'265'329, und (iv) 648'750 A Shares, 375'000 B Shares und 138'897 C Shares (entsprechend 100% der Aktien) der Quest Digital Ltd, London, Vereinigtes Königreich, mit einem Wert von insgesamt Fr. 23'937'391, gegen Ausgabe von insgesamt 34'193'049 voll liberierten Namenaktien der Gesellschaft mit einem Nennwert von Fr. 1 an die Talenthouse GmbH, Wien, Österreich.

Artikel 36 Sacheinlage

Die Gesellschaft übernimmt durch Sacheinlage der Talenthouse GmbH, Wien, Österreich, 906'319 Series A Preferred Shares sowie 9'000'000 Series B Preferred Shares der TLNT Holdings SA, Luxemburg, mit einem Wert von insgesamt Fr. 3'905'058, gegen Ausgabe von insgesamt 3'905'058 voll liberierten Namenaktien der Gesellschaft mit einem Nennwert von Fr. 1.

Artikel 37 Sacheinlage/Sachübernahme

Die Gesellschaft übernimmt durch Sacheinlage/Sachübernahme der Gesellschafter der EyeEM Group GmbH, Berlin, Deutschland, gemäss Art. 1 und Anhang 1 des Sacheinlagevertrags 474'681 Geschäftsanteile (entsprechend 100% der Geschäftsanteile) der EyeEM Group GmbH, Berlin, Deutschland, mit einem Wert von insgesamt Fr. 6'074'849 gegen Ausgabe von 3'735'614 voll liberierten Namenaktien der Gesellschaft mit einem Nennwert von Fr. 1 sowie Zahlung eines Betrags von EUR 2'046'697.45 in bar.

Baar, 26. August 2022